



Protokoll der 1. Session 2019 des Kantonskirchenrates vom 24. Mai 2019 im SJBZ, Einsiedeln, von 14.00 - 16.20 Uhr

Vorsitz:

Peter Trutmann, Präsident des Kantonskirchenrates

Abwesende Ratsmitglieder:

Brigitte Arquilla (Siebnen, Stimmengewicht 2), Marlis Birchler (Einsiedeln, Stimmengewicht 2), Martin Bürgi (Goldau, Stimmengewicht 3, unentschuldigt), Christoph Hahn (Siebnen, Stimmengewicht 3), Eugen Hegner (Schindellegi, Stimmengewicht 2), Thomas Lienert (Freienbach, Stimmengewicht 2) und Stefan Widmer (Goldau, Stimmengewicht 2); die Präsenzliste ist dem Protokoll als Anhang 1 angefügt.

Anwesende Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes:

Werner Inderbitzin (Präsident), Karin Birchler, Vreni Bürgi, Hans-Peter Schuler und Stephan Betschart.

Traktandenliste:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz
2. Rechenschaftsbericht 2018 der Rekurskommission
3. Jahresrechnung 2018 und Bilanz per 31. Dezember 2018
4. Tätigkeitsbericht 2018 des Kantonalen Kirchenvorstandes
5. Nachkredit 2019 für die Referendumsabstimmung zum RKZ-Beitritt
6. Nachkredit 2019 für einen Jubiläumsanlass 20 Jahre Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
7. Beschluss über das Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
8. Beschluss über die Gesetzesänderungen gemäss der Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
9. Beantwortung der Motion M 1-2018 betreffend "Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz"
10. Ersatzwahl des Vizepräsidiums des Kantonskirchenrats
11. Informationen der Ressortchefs und Fragestunde
12. Verschiedenes

Zu den Traktanden:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz

Der Präsident Peter Trutmann begrüsst die Mitglieder des Kantonskirchenrates und alle Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes herzlich zur ersten Session 2019 der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz im Schweizerischen Jugend- und Bildungszentrum Einsiedeln. Zu Beginn der Session bittet er die

Anwesenden, sich zu Ehren des verstorbenen emeritierten Bischofs Amédée Grab von den Sitzen zu erheben und ihm ehrend zu gedenken. Alt Bischof Amédée Grab war von 1998 bis 2007 Bischof von Chur und galt als "Mann der Versöhnung". Nun ruhe er im Frieden und wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. "Herr gib ihm die ewige Ruhe! - Und das ewige Licht leuchte ihm! - Amen"

Die Vizepräsidentin Antonia Fässler stimmt mit einigen Gedanken aus dem neuen "Tauftruckli" des Seelsorgerates des Kantons Schwyz die Session ein, das sie auch gleich vorstellt. *Ihre Worte werden mit einem Applaus verdankt.*

Der Präsident Peter Trutmann fährt fort: "Seit der letzten Session vom 19. Oktober 2018 durfte ich folgenden Einladungen Folge leisten:

- Pastoralforum vom 10. November 2018 mit dem Thema "Redest du nur oder hast du was zu sagen?" Die vielfältigen Facetten der Kommunikation wurde den Teilnehmenden näher gebracht. Vielen Dank dem Seelsorgerat des Kantons Schwyz für die Organisation dieses Tages und für das aktuelle Thema
- Jubiläum 60 Jahre Pfarrkirche zu den hl. Drei Könige in der Pfarrei Illgau. Dieser Anlass ist mir noch heute in guter Erinnerung. Wie eine so kleine Pfarrei einen solchen Jubiläumsanlass auf die Beine gestellt und wie die Pfarreiangehörigen mitgemacht haben ist bewundernswert. Nochmals herzliche Gratulation zum Jubiläumsanlass und ich bedanke mich für die sehr wohlwollende Aufnahme an diesem Festtag.
- ordentliche Jahresversammlung des Seelsorgerates des Kantons Schwyz am 15. Februar 2019 im Forum Ilge in Sattel. Das Tauftruckli wurde vorgestellt und offiziell übergeben.
- Delegiertenversammlung des Kantonalen Frauenbundes am 10. April 2019 in Wollerau. Dabei konnte ich einen kleinen Einblick bekommen was der Kantonale Frauenbund im Kanton Schwyz leistet.

Zum Sessionsbetrieb habe ich noch einige Anmerkungen. Bei Wortmeldungen bitte einleitend den Namen nennen. Anträge sind gemäss der Geschäftsordnung nach der mündlichen Begründung schriftlich und auch gut lesbar einzureichen. Die Einladung zur heutigen Session ist fristgerecht erfolgt. Und wenn keine Wortmeldungen erfolgen, erkläre ich die versandte Traktandenliste als genehmigt und wir behandeln die Session gemäss der vorliegenden Traktandenliste. Das Protokoll der letzten Session vom 19. Oktober 2018 liegt auf dem Kanzleitisch zur Einsicht auf. Es wurde auch allen Mitgliedern des Kantonskirchenrates zugestellt. Bis heute sind keine Bemerkungen oder Ergänzungen eingegangen. Somit erkläre ich das Protokoll als genehmigt unter der besten Verdankung an unseren Sekretär Dr. Linus Bruhin."

Für die Feststellung der Präsenz unterzeichnen die Kantonskirchenräte auf der zirkulierenden Präsenzliste (Anhang 1); es sind schliesslich total 53 Mitglieder des Kantonskirchenrates mit 104 Stimmengewichten anwesend (dabei ist anzumerken, dass der Vorsitzende gemäss § 68 Abs. 1 GO-KKR in der Regel an den Abstimmungen seine Stimme nicht abgibt; er hat zwei Stimmengewichte). Auch gibt der Präsident Peter Trutmann bekannt, dass sich Generalvikar Dr. Martin Kopp von einer Teilnahme an der Session entschuldigen musste. Und Dr. Roland Graf wird erst etwas verspätet an die Session kommen können (er hat 2 Stimmengewichte).

2. Rechenschaftsbericht 2018 der Rekurskommission

Der Präsident Peter Trutmann verweist für den jährlichen Bericht der Rekurskommission über ihre Tätigkeit auf den auf Seite 30 der Broschüre abgedruckten Text. Der Kommissionspräsident Arthur Schilter ist absprachegemäss nicht anwesend. Der ausführliche Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 27. März 2019 ist der Einladung zur heutigen Session beigelegt. Mit diesem Bericht beantragt die Geschäftsprüfungskommission, den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission zu genehmigen. Das Eintreten auf diese Vorlage ist obligatorisch. Für die Geschäftsprüfungskommission führt deren Präsident Jürg F. Wyrsch aus, dass die Kommission den Bericht an ihrer Sitzung vom 20. März 2019 geprüft hat und ihn einstimmig als korrekt befunden hat. Er beantragt die Genehmigung des Berichts. Auch merkt er an, dass diese einstimmige Zustimmung für den gesamten Rechenschaftsbericht 2018 gilt, so dass er das eigentlich nicht jeweils bei jedem dieser Traktanden wiederholen müsse.

Die Diskussion wird nicht verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann zur offenen **Abstimmung** über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts 2018 der Rekurskommission kommt. Dieser wird einstimmig und ohne Enthaltung **genehmigt**.

Der Präsident Peter Trutmann spricht den Mitgliedern der Rekurskommission seinen besten Dank für die wichtige Arbeit des vergangenen Jahres aus.

3. Jahresrechnung 2018 und Bilanz per 31. Dezember 2018

Auch zu diesem Traktandum kann der Präsident Peter Trutmann darauf verweisen, dass diese Unterlagen in der mit der Sessionseinladung versandten Broschüre auf den Seiten 19 und Folgende enthalten sind. Auch hat die Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, einen ausführlichen Bericht zur Jahresrechnung 2018 verfasst, der auf der Seite 16 und Folgende abgedruckt ist. Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat, die Jahresrechnung 2018 und die Bilanz per 31. Dezember 2018 in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Es sind keine noch offenen Nachkredite einzuholen. Das Eintreten auf diese Vorlage ist ebenfalls obligatorisch. Und die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit ihrem versandten Bericht vom 27. März 2019 die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung 2018. Wie dabei Jürg F. Wyrsh als Präsident der Geschäftsprüfungskommission bereits zum vorherigen Traktandum ausdrücklich festgehalten hat, wird einstimmig die Genehmigung beantragt. Es ist deshalb nicht nötig, dass er das jetzt nochmals wiederholt.

Die Ressortchefin Finanzen Karin Birchler erläutert mit Aufstellungen und Illustrationen über den Beamer: "Die Jahresrechnung 2018 der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz schliesst mit einem Überschuss von Fr. 2'018.85 ab. Das Ergebnis weicht damit um Fr. 29'798.95 vom Voranschlag ab, welcher ein Defizit von Fr. 27'780.10 prognostizierte. Nachkredite für die Jahresrechnung 2018 müssen keine beantragt werden. Bei der Detailbehandlung der Jahresrechnung 2018 gehen wir folgendermassen vor: Zuerst behandeln wir die Laufende Betriebsrechnung 2018, anschliessend die Spezialfinanzierung Finanzausgleich 2018 und dann die Bestandesrechnung per 31. Dezember 2018.

Wir beginnen also mit der laufenden Betriebsrechnung 2018. Die Details der einzelnen Gruppen können Sie den Seiten 20 bis 23 des Rechenschaftsberichtes entnehmen. Allfällige Fragen zu der jeweiligen Gruppe möchte ich Sie bitten, laufend zu stellen. Sie werden dann von mir oder dem zuständigen Ressortverantwortlichen beantwortet. In der Kontogruppe "Behörden und Verwaltung" resultiert im Vergleich zum Voranschlag gesamthaft ein Minderbedarf von Fr. 34'717.25. Davon fallen Fr. 14'913.20 auf den Kantonskirchenrat, der Kirchenvorstand hat Fr. 8'331.45 eingespart, für die Rekurskommission ergab sich ein Mehraufwand von Fr. 1'398.50 und im Sekretariat und in der Verwaltung resultieren insgesamt Fr. 12'871.10 Minderaufwand. Haben Sie Fragen zur Kontogruppe 1 Behörden und Verwaltung? In der Kontogruppe "Bildung" wurde der Voranschlagsposten für die Mittelschulseelsorge Innerschwyz und Ausserschwyz in der Höhe von Fr. 4'000.-- nicht in Anspruch genommen, da keine Bildungsanlässe durchgeführt wurden. Das Projekt wurde vorläufig sistiert. Der Betriebskostenbeitrag an den Verein Katechetische Arbeitsstelle beträgt gemäss Mitfinanzungsbeschluss des Kantonskirchenrates vom 26. April 2013 ab dem Jahr 2014 bis und mit dem laufenden Jahr 2019 jährlich Fr. 230'000.--. Dabei ist auf Seite 36 im Rechenschaftsbericht eine falsche Tabelle bezüglich der Katechetischen Arbeitsstelle abgedruckt: Die Spalte "Budget 2019" ist identisch mit der Spalte "Budget 2018", was jedoch nicht stimmt. Deshalb ist am Eingang zur heutigen Session zusammen mit den Stimmkarten die korrekte Tabelle aufgelegt - am Beitrag der Kantonalkirche ändert sich dabei nichts. Sind Fragen dazu? Die Kontogruppe "Seelsorge" weist insgesamt im Vergleich zum Voranschlag einen Mehraufwand von Fr. 8'918.30 aus. Die integrierte Rechnung 2018 der Anderssprachigen-Seelsorge, welche Sie ebenfalls im Rechenschaftsbericht auf Seite 24 finden, ergab einen Gesamtaufwand von Fr. 465'940.75. Damit konnte die Budgetvorgabe in der Höhe von Fr. 470'000.-- um Fr. 4'059.25 unterschritten und eingehalten werden. Die Fachkommission für die Anderssprachigen-Seelsorge hat die Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages. Für den Beitrag in der Höhe von Fr. 13'000.-- an die Kosten des Papstbesuches wurde an der Session vom 19. Oktober 2018 ein Nachkredit bewilligt. Die übrigen Positionen dieser Gruppe entsprechen dem Voranschlag mit einer leichten Unterschreitung desselben bei der RKZ Abgeltung Urheberrechte. Haben Sie Fragen zur Kontogruppe Seelsorge und insbesondere zur Rechnung der integrierten Anderssprachigen-Seelsorge? Die Bistumsbeiträge für die Bistumskasse in der Höhe von Fr. 3.50 je Katholik sowie die Beiträge an die Theologische Hochschule Chur und das Priesterseminar St. Luzi in der Höhe von Fr. 1.-- je Katholik wurden aufgrund der massgeblichen Katholikenzahlen abgerechnet und an das Bistum weitergeleitet. Mit der gezeigten Grafik möchte ich Ihnen die Verteilung des Gesamtaufwandes der Röm.-kath. Kantonalkirche veranschaulichen. Die in Form von sogenannten Kopfquoten von den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel fliessen vor allem in die Seelsorge, an das Bistum und in die Bildung. Vom Gesamtaufwand der Röm.-kath. Kantonalkirche entfallen 14% auf die Gruppe 1 Behörden und Verwaltung, ebenfalls 14% auf die Gruppe 2 Bildung, 46% fliessen in die Gruppe 3 Seelsorge und die Bistumsbeiträge in der Gruppe 4 machen 26% des

Gesamtaufwandes aus. Kommen wir zur Zusammenfassung der Laufenden Betriebsrechnung 2018. Der vorher dargestellte Gesamtaufwand für den Betrieb der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz ergibt ein Total von Fr. 1'665'440.55. Die Aufgaben der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz werden finanziert durch Beitragsleistungen der 37 Kirchgemeinden aufgrund der Kopfquote, welche jeweils mit dem Voranschlag festgelegt wird. Diese Kopfquote in der Höhe von Fr. 17.40 wurde im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr erneut um 30 Rappen erhöht. Bei einer massgeblichen Katholikenzahl per 1. Januar 2017 von 95'831 Katholiken ergeben sich so Beiträge der Kirchgemeinden mit einem Total von Fr. 1'667'459.40. Aus dieser Rechnung resultiert ein Ertragsüberschuss 2018 in der Höhe von Fr. 2'018.85. Haben Sie Fragen zur Laufenden Betriebsrechnung 2018?

Gehen wir über zum zweiten Punkt der Detailbehandlung und schauen uns den Finanzausgleich 2018 an. Auch dafür verweise ich auf die Rechenschaftsberichtsbrochüre. Auf Seite 25 finden Sie die Rechnung Finanzausgleich 2018 und auf Seite 26 eine Übersicht bzw. einen Vergleich der Jahre 2010 - 2019 mit den wichtigsten Kennzahlen. Zusammenfassung: Die Berechnung des Finanzausgleichs 2018 basiert auf dem durchschnittlichen Steuerertrag der Jahre 2015 und 2016 sowie auf der Katholikenzahl von 95'831 per 1. Januar 2017. Das Mittel der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden bei 100% über die beiden relevanten Jahre hat sich um über 10% auf Fr. 1'764.70 erhöht. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs 2018 wurden die errechneten durchschnittlichen Normkosten in der Höhe von Fr. 284.50 mit 90.0% auf der Basis von Fr. 256.05 zuzüglich Strukturzuschlag ausgeglichen. Der Strukturzuschlag blieb unverändert zu den Vorjahren. 15 Kirchgemeinden mit 15'847 Katholiken waren finanzausgleichsberechtigt. Der Anteil der Katholiken aus finanzschwachen Kirchgemeinden an der gesamten Katholikenzahl im Kanton Schwyz liegt bei 17%. Der Finanzausgleich 2018 an diese 15 finanzschwachen Kirchgemeinden beträgt gesamthaft Fr. 1'023'949.--. Die aufliegende Folie zeigt als Grafik den Finanzausgleichsbedarf in der prozentualen Verteilung. Den grössten Anteil aus dem Finanzausgleich hat die Kirchgemeinde Muotathal mit 16% erhalten. Diese Kirchgemeinde ist denn auch, von der Anzahl Katholiken her, die grösste der finanzschwachen Kirchgemeinden. Auch die Kirchgemeinde Illgau mit 13% erhält einen Beitrag in sechsstelliger Höhe. 8 Kirchgemeinden mit 27'276 Katholiken waren finanzausgleichspflichtig. Der Anteil der Katholiken aus finanzstarken Kirchgemeinden an der gesamten Katholikenzahl im Kanton Schwyz liegt bei 28%. Die Finanzausgleichsabschöpfung bei den acht finanzstarken Kirchgemeinden beträgt ebenfalls Fr. 1'023'949.--. Die Kirchgemeinde Freienbach hat mit einem Anteil von 52% über die Hälfte des gesamten Ausgleichs getragen. Dann folgt die Kirchgemeinden Wollerau mit 27% und der Rest verteilt sich auf die sechs verbleibenden finanzstarken Kirchgemeinden Schindellegi, Feusisberg, Lachen, Merlischachen, Altendorf und Küssnacht am Rigi. 14 Kirchgemeinden mit 52'708 Katholiken galten als finanzneutral. Der Finanzausgleichsbedarf stimmt überein mit der Finanzausgleichsabschöpfung, und somit ergibt sich eine ausgeglichene Rechnung 2018 für die Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Sind noch Fragen zur Spezialfinanzierung Finanzausgleich 2018?

Kommen wir zum letzten Punkt mit der Behandlung der Bestandesrechnung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz per 31. Dezember 2018. In der aufliegenden Folie bzw. im Rechenschaftsbericht auf Seite 19 sehen Sie die entsprechenden Positionen dieser Bestandesrechnung. Das Eigenkapital der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz von insgesamt Fr. 406'438.53 setzt sich per Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 zusammen aus dem Eigenkapital der Betriebsrechnung sowie aus dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Der Überschuss aus der Betriebsrechnung 2018 in der Höhe von Fr. 2'018.85 wird dem Eigenkapital der Betriebsrechnung gutgeschrieben, welches somit per 31. Dezember 2018 einen Bestand von Fr. 354'456.48 aufweist. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Finanzausgleich beträgt infolge der ausgeglichenen Rechnung 2018 per 31. Dezember 2018 unverändert Fr. 51'982.05. Haben Sie Fragen zur Bestandesrechnung per 31. Dezember 2018? Wir sind somit am Schluss der Behandlung von Jahresrechnung 2018 und Bestandesrechnung per 31. Dezember 2018 angelangt. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und gebe das Wort gerne an den Präsidenten zurück."

Es werden keine Fragen gestellt, so dass der Präsident Peter Trutmann zur Genehmigung der Jahresrechnung 2018 in der Fassung gemäss dem Abdruck in der Brochüre mit einem Aufwand von total Fr. 1'665'440.55, einem Ertrag von total Fr. 1'667'459.40, und einem Ertragsüberschuss von somit Fr. 2'018.85, samt der Erteilung der Entlastung, kommt. Die offene **Abstimmung** ergibt eine einstimmige **Genehmigung** ohne Enthaltungen.

Dieses Ergebnis wird vom Kantonskirchenrat zusätzlich mit einem Applaus verdankt.

4. Tätigkeitsbericht 2018 des Kantonalen Kirchenvorstandes

Für diesen Bericht weist der Präsident Peter Trutmann auf die Seiten 4 und Folgende der versandten Broschüre "Rechenschaftsbericht 2018" hin. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit ihrem Bericht vom 27. März 2019, den Tätigkeitsbericht zu genehmigen. Die noch verlangte Präzisierung der angeführten höheren Aufwände der Bistumskasse ist im Text auf Seite 14 direkt erfolgt. Die weiteren in der Broschüre enthaltenen Berichte sind nicht zur formellen Abnahme, sondern dienen lediglich zur Information. Das Eintreten auf diese Vorlage ist obligatorisch.

Für die Geschäftsprüfungskommission verweist deren Präsident Jürg F. Wyrsh auf seine bereits gemachten Ausführungen. Die Kommission hatte bei ihrer Prüfung noch eine Nachfrage betreffend der Bistumskasse, wobei sie die verlangte Erläuterung erhalten hat. Auch die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Kantonalen Kirchenvorstandes wird einstimmig beantragt.

Die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes haben keine Ergänzungen zum Tätigkeitsbericht.

Nachdem die Diskussion nicht verlangt wird und keine Fragen gestellt werden, führt der Präsident Peter Trutmann die **offene Abstimmung** über die Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2018 des Kantonalen Kirchenvorstandes durch. Dieser wird einstimmig und ohne Enthaltung **genehmigt**.

Der Präsident Peter Trutmann dankt dem Kantonalen Kirchenvorstand und dem Sekretär Dr. Linus Bruhin für die engagierte und umfangreiche Arbeit auch wieder im vergangenen Jahr. *Das Parlament schliesst sich dem mit einem Applaus an.*

5. Nachkredit 2019 für die Referendumsabstimmung zum RKZ-Beitritt

Der Präsident Peter Trutmann führt an, dass der Kantonale Kirchenvorstand die angeordnete Volksabstimmung über das Referendum gegen den RKZ-Beitritt auf den 30. Juni 2019 angesetzt hat. Damit sind für die voraussichtlichen Mehrkosten die entsprechenden Nachkredite einzuholen. Gemäss seinem versandten Beschluss KVS 11-2019 vom 3. April 2019 beantragt der Kantonale Kirchenvorstand, zwei Nachkredite für das Jahr 2019 von Fr. 23'000.-- unter dem Konto 13.310.10 (Drucksachen, Büromaterial, Porti, Telefon, Fotokopien, Abonnemente, Fachliteratur) und von Fr. 7'000.-- unter dem Konto 13.310.20 (Publikationen, Inserate, Homepage), total somit Fr. 30'000.-- zu gewähren. Dieser Antrag entspricht inhaltlich demjenigen, wie er bereits für die letzte Session vom 19. Oktober 2018 traktandiert wurde, dann aber nicht behandelt werden musste.

Für die Geschäftsprüfungskommission führt deren Präsident Jürg F. Wyrsh aus, dass diese Prüfung nach dem Entscheid der Rekurskommission auf dem Korrespondenzweg erfolgen musste. Der Entscheid ist dabei auch hier einstimmig ausgefallen, so dass die Genehmigung beantragt wird. Es geht denn auch gar nicht anders, muss doch diese Abstimmung durchgeführt werden, und das ist mit Kosten verbunden.

Das Wort wird nicht verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann die **offene Abstimmung** über diesen Nachkredit für die Referendumsabstimmung zum RKZ-Beitritt für das Jahr 2019 von total Fr. 30'000.-- durchführt. Dieser wird einstimmig bei 3 Enthaltungen **genehmigt**.

6. Nachkredit 2019 für einen Jubiläumsanlass 20 Jahre Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Für diesen Nachkredit verweist der Präsident Peter Trutmann auf den versandten Beschluss KVS 12-2019 vom 3. April 2019, mit welchem ein Nachkredit von Fr. 10'000.-- für einen Jubiläumsanlass 20 Jahre Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz zulasten des Voranschlages 2019 unter dem Konto 11.317.20 (Repräsentationskosten) beantragt wird.

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission Jürg F. Wyrsh führt dazu aus, dass auch dieser Nachkredit auf dem Korrespondenzweg geprüft worden ist. Auch ihm wird einstimmig zugestimmt. Das Jubiläum des 20-jährigen Bestehens der Kantonalkirche soll anständig gefeiert werden und der dafür eingesetzte Betrag ist nicht überrissen. Auch hält der Kantonale Kirchenvorstand fest, dass es sich bei den Fr. 10'000.-- um einen maximalen Betrag handelt.

Es werden keine Fragen gestellt und das Wort wird nicht verlangt. Somit führt der Präsident Peter Trutmann die Abstimmung über die Genehmigung des Nachkredits von Fr. 10'000.-- für das Jahr 2019 durch. Diese **offene Abstimmung** ergibt:

Für die Genehmigung des Nachkredits:	97 Stimmen
Gegen die Genehmigung des Nachkredits:	2 Stimmen
Enthaltungen:	1 Stimme

Damit ist auch dieser Nachkredit **genehmigt**, so dass der Kantonale Kirchenvorstand nach der Anmerkung des Präsidenten Peter Trutmann die Planung weiter vorantreiben kann.

7. Beschluss über das Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Der Präsident Peter Trutmann erinnert daran, dass an der Session vom 19. Oktober 2018 eine vorberatende Kommission für die Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle durch die Kantonalkirche gewählt wurde, nachdem der entsprechende Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 12. September 2018 allen Mitgliedern des Kantonskirchenrats zugestellt worden war. Diese Kommission hat ihren Bericht mit dem versandten Schreiben vom März 2019 erstattet. Der Kantonale Kirchenvorstand hat die Ausführungen und Anträge der Kommission geprüft, sowie - auch in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Seite - den vorgesehenen Leistungsauftrag überarbeitet. Es kann im Übrigen auf die Stellungnahme zum Kommissionsergebnis gemäss dem versandten Beschluss KVS 13-2019 vom 3. April 2019 verwiesen werden, in welchem auch auf die einzige kleine Differenz zur Beratung der Kommission Stellung genommen wird. Ebenso wird der Kantonale Kirchenvorstand dann im Herbst 2019 bei der Vorbereitung dieser Übernahme die nötigen Gespräche mit den bisherigen Vertragspartnern des Vereins für die Katechetische Arbeitsstelle führen, um die Weiterführung der Verträge durch die Kantonalkirche sicherzustellen.

Das Wort zum Eintreten auf diese Vorlage wird nicht verlangt. Damit kann der Präsident Peter Trutmann festhalten, dass das Eintreten unbestritten ist.

Als Präsidentin der vorberatenden Kommission führt Aurelia Imlig aus, dass die Kommission an zwei Sitzungen sowohl das beantragte Gesetz behandelt hat, als auch den vorgesehenen Leistungsauftrag. Auch kann inzwischen dem vom Kantonalen Kirchenvorstand beantragten "bestimmen" anstatt des "wählen" zugestimmt werden, womit keine Differenz mehr zum Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes besteht. Sie beantragt, das Gesetz in der vom Kantonalen Kirchenvorstand vorgeschlagenen Fassung gemäss dem Beschluss KVS 16-2018 vom 12. September 2018 zu erlassen.

Die Diskussion wird nicht verlangt, es werden keine Fragen gestellt, wie auch nicht eine paragrafenweise Detailberatung der Vorlage verlangt wird. Damit führt der Präsident Peter Trutmann oppositionslos direkt die **offene Schlussabstimmung** über den Erlass des Gesetzes über die Katechetische Arbeitsstelle der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz durch. Diese ergibt einen **einstimmigen Erlass** ohne Enthaltung.

Der Präsident Peter Trutmann dankt der vorberatenden Kommission Aurelia Imlig (Präsidentin), Claude Camenzind, Mily Samaz, Konrad Schelbert und Bruno Wiederkehr herzlich für ihre rasche und kompetente Beratung der Vorlage. Er ist zuversichtlich, dass damit der Übergang der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle vom bisherigen Verein auf die Kantonalkirche per 1. Januar 2020 erfolgen kann. Auch wird der Kantonale Kirchenvorstand den vorgesehenen Leistungsauftrag für die Katechetische Arbeitsstelle fertigstellen können.

8. Beschluss über die Gesetzesänderungen gemäss der Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Gemäss der Einleitung des Präsidenten Peter Trutmann wurde an der Session vom 25. Mai 2018 bereits eine vorberatende Kommission zur Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz gemäss dem Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes mit Beschluss KVS 4-2018 vom 31. Januar 2018 gewählt. Mit ihrem versandten Bericht vom 31. März 2019 beantragt die Kommission verschiedene Änderungen gegenüber dem Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes. Der Kantonale Kirchenvorstand kann den

Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission vollumfänglich zustimmen. Es kann auf die entsprechende Stellungnahme zum Kommissionsergebnis gemäss Beschluss KVS 14-2019 vom 3. April 2019 verwiesen werden, dem auch die nachgeführte Synopse der Kommission beiliegt.

Das Wort zum Eintreten auf diese Vorlage wird nicht verlangt. Damit kann der Präsident Peter Trutmann festhalten, dass das Eintreten auch bei dieser Vorlage unbestritten ist.

Andreas Marty als Präsident der vorberatenden Kommission führt aus: "Nicht weil die Kantonalkirche nun 20-jährig geworden ist, sondern weil die Kantonalkirche im 2015 eine neue Verfassung bekommen hat, mussten alle Gesetze überprüft werden. Unsere Kommission hatte sieben Personen (je zwei aus finanzneutralen, finanzausgleichsberechtigten und finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden, plus ich als Präsident aus einer finanzneutralen Kirchgemeinde) und ist an der Session vom Mai 2018 gewählt worden. Wir trafen uns zu drei Sitzungen. Die Kommission hat die Anregung aus der damaligen Session aufgenommen und beschlossen, eine Vernehmlassung durchzuführen. Innerhalb der Frist bis Mitte September sind 13 Antworten eingegangen (von 37 Kirchgemeinden). Unsere Aufgabe ist es gewesen, alle Gesetze zu überprüfen. Wir haben dann feststellen können, dass der Kantonale Kirchenvorstand sehr gute Vorarbeit geleistet hat und in seinem Antrag vom Februar 2018 alle zu diskutierenden Punkte und Gesetze bereits aufgeführt hat. Es sind jetzt an neun Gesetzen plus den Geschäftsordnungen von Kantonskirchenrat und Kantonalem Kirchenvorstand Änderungen vorgesehen. Gegenüber dem Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes vom letzten Jahr hat die Kommission rund ein Dutzend Änderungsanträge beantragt. Die Argumente dazu sehen Sie im Bericht und Antrag unserer Kommission. All diese Änderungsanträge sind vom Kantonalen Kirchenvorstand zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Sie sehen dies an der Synopse und dem Bericht dazu, die sie mit der Sessionseinladung erhalten haben. Inhaltlich möchte ich vor allem drei Punkte hervorheben: Im Finanzhaushaltsgesetz FHG sollen kirchliche Stiftungen nicht mehr in der Bilanz aufgeführt werden. Die meisten Kirchgemeinden haben dies heute schon nicht mehr. Künftig sollen dies alle sauber so trennen. Damit wird eine saubere Trennung zwischen Kirchgemeinden und Stiftungen gewährleistet. Zudem ist die Kommission einhellig der Meinung, dass im Finanzhaushaltsgesetz keine Unterschiede zwischen Finanzausgleichszahler und -nehmer-Gemeinden gemacht werden kann. Sämtliche Kirchgemeinden sollen die gleichen Finanzausgleichsbestimmungen haben. Die Bestimmung muss darum so angepasst werden, dass sie für alle Kirchgemeinden angewendet werden kann und dass sie weder für die einen noch die anderen Kirchgemeinde zu starr ist. In der Festlegung des Steuerfusses sind die Kirchgemeinden sowieso frei und können diesen in eigener Verantwortung festlegen. Weil teilweise schon unkorrekt Gelder aus der ordentlichen Kirchgemeinde-Rechnung in Stiftungen geflossen sind, ist beabsichtigt gewesen, im Finanzausgleichsgesetz eine Sanktionierungsmöglichkeit zu schaffen. Wenn allerdings eine Rechtsgrundlage für Zahlungen an Stiftungen vorhanden ist, soll dies weiterhin gestattet sein. Mit der jetzt von unserer Kommission beantragten Änderung kann dies gewährleistet werden. Zum Schluss: der Kantonale Kirchenvorstand hat alle Anträge der Kommission gutgeheissen. Es bestehen nun also keine Differenzen mehr. Für die Kommission ist das Eintreten unbestritten und einstimmig. Die Kommission empfiehlt einstimmig Annahme der Anträge. Ich danke an Linus Bruhin und Stephan Betschart für die Unterstützung, Ruedi Beeler für die Protokollierung und allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte Mitarbeit."

Der Präsident Peter Trutmann kündigt an, diese Vorlage in drei Teilen zu behandeln. Gemäss Ziffer 1 des Berichtes und Antrages des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 12. Februar 2018 kommen zuerst die Gesetze und Artikel, die geändert werden von alt "Organisationsstatut" neu auf "Verfassung", danach die dem fakultativen Referendum unterliegenden Erlasse gemäss Ziffer 2, und schliesslich die dem Referendum nicht unterliegenden Erlasse. Dagegen wird nicht opponiert, so dass der Präsident Peter Trutmann zum ersten Teil kommt, wo überall der Verweis auf das bisherige Organisationsstatut neu auf die Verfassung allgemein ersetzt wird:

- 1.1. Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat vom 17. September 1999 mit Änderungen vom 27. April 2012 (GO-KKR): Ingress, § 1, § 4 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 60 Abs. 2
- 1.2. Geschäftsordnung für den Kantonalen Kirchenvorstand vom 22. April 2005 (GO-KVS): Ingress, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 (samt Präzisierung als "Kantonsverfassung")
- 1.3. Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 (WAG): Ingress, § 3, § 46 Abs. 1, § 62 Abs. 1
- 1.4. Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG): Ingress, § 2, § 21 Abs. 1
- 1.5. Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG): Ingress, § 2, § 3
- 1.6. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Jungwacht/Blauring vom 22. April 2005: Ingress, Ziffer 2
- 1.7. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle vom 26. April 2013: Ingress, Ziffer 1

- 1.8. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Spitalseelsorge vom 24. April 2015: Ingress, Ziffer 4
- 1.9. Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Seelsorge in der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil vom 25. April 2014: Ingress, Ziffer 3
- 1.10. Personal- und Besoldungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (PersBG): Ingress, § 17 Abs. 1
- 1.11. Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vom 20. September 2002 (KGOG): Ingress, § 3 Abs. 2 (samt Präzisierung als "Kantonsverfassung"), § 63 Abs. 1
- 1.12. Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG): Ingress, § 42 Abs. 1
- 1.13. Gesetz über die Rekurskommission vom 15. September 2000 (RKG): Ingress, § 2 Abs. 1, 62 Abs. 1
- 1.14. Gesetz über die Rechtspflege vom 15. September 2000 (RPfG): Ingress, § 77 Abs. 1

Das Wort wird dabei nicht verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann unwidersprochen festhalten kann, dass diese Änderungen somit nicht in Frage gestellt werden. Im zweiten Teil wird er die Erlasse durchgehen, die dem fakultativen Referendum unterliegen. Er wird den Erlass nennen und fragt, ob es zu den beantragten Änderungen Wortmeldungen gibt:

- 2.1. Entschädigungs- und Besoldungsgesetz für die Kantonalkirche vom 25. September 2009 (EntschG)
- 2.2. Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 (WAG):
 - § 20 WAG bzw. Ziffer 5.3: Erwin Bruhin hat die Verständnisfrage, was die "----" bei der neuen Fassung bedeuten. Die Antwort des Präsidenten Peter Trutmann ist, dass diese Bestimmung ersatzlos wegfallen wird, weil ihr Inhalt an einer anderen Stelle geregelt oder überflüssig geworden ist.
- 2.3. Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG):
 - § 6 lit. c FAG: Felix Beeler führt aus: "Ich frage an, wieso Räume des Pfarrhauses, welche ebenfalls überwiegend Kultuszwecken dienen, nicht auch in dieser Normaufwandgruppe platziert werden dürfen, wie bisher. Unser Pfarrhaus in Alpthal wird mit Zustimmung des Generalvikars Dr. Martin Grichting, als Stiftungsaufsicht in Chur, für maximal Fr. 700'000.-- saniert. Darin enthalten sind Räume für Sekretariat, Archiv der Kirche, Sprechzimmer, Lagerraum für Krippe und weitere kirchliche Gegenstände, der Himmel für Prozessionen und ein Sitzungszimmer für kleinere Versammlungen. Dies waren auch Bitten von Generalvikar Martin Kopp, dass diese Räume auch bei einem Neubau Platz finden sollten. Dass Mietwohnungen für Dritte, in Pfarrhäusern nicht dem Normaufwand angerechnet werden, geht in Ordnung. Da selbst die Wohnung des Pfarrers nicht kostendeckend vermietet werden kann, ist das Pfarrhaus mit einer Wohnung für die Stiftung eine Last. Schliesst die Rechnung der Pfarrpfundstiftung mit Mehraufwand ab, geht dies zu Lasten der Kirchgemeinde. Daher stelle ich den Antrag, dass diese Bestimmung lauten soll: *"Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen, Kapellen und 50% des Pfarrhauses)"* Ich danke Ihnen für eine Annahme des Antrages." Diesem Anliegen schliesst sich Thomas Fritsche an, denn die Mieten für die Wohnungen in den Pfarrhäusern sind jeweils günstig. Und der Pfarrer arbeitet auch im dortigen Büro, wie es auch Pfarreisäle hat, die der Seelsorge dienen. Diese Frage des Weglassens der allgemeinen Anführung der Pfarrhäuser bei den Normaufwandgruppen ist gemäss Stephan Betschart in der vorberatenden Kommission eingehend diskutiert worden, da es sich um eine schwierige Geschichte handelt. Die Pfarrhäuser werden vielfach auch anderweitig genutzt. Die Nutzung für die Verwaltung ist dabei keine Seelsorge, so dass nicht überall eine saubere Trennung vorgenommen werden kann. Und diese Pfarrhäuser haben ohnehin nur einen sehr kleinen Einfluss auf den Finanzausgleich. Es ist deshalb bei dessen Berechnung kein Problem und viel einfacher, wenn die Pfarrhäuser weggelassen werden können. Und Karin Birchler merkt an, dass sich bei der Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2019 ein um 50 Rappen höherer Normaufwand - nicht tieferer - ergeben würde, wenn die Pfarrhäuser nicht allgemein zu berücksichtigen sind. Walter Furter will wissen, wohin die Beträge gehen, welche die Pfarrer für die Nutzung der Büroräumlichkeiten entrichten müssen. Wie Thomas Fritsche weiss, wurden die Pfarrhäuser früher den Pfarrern viel zu billig überlassen, was zu einem zu tiefen Lohn der Pfarrer führte. Eine Renovation eines Pfarrhauses, insbesondere wenn es unter Heimatschutz steht, kann aber teuer werden. Er beantragt deshalb, dass die Pfarrhäuser nicht gestrichen werden, sondern dass diese Bestimmung unverändert bleiben soll. Auch Albert Beeler hat sich diese Frage gestellt. Das Pfarrhaus gehört zu einer Kirchgemeinde genauso wie die Kirche. Er ist deshalb dafür, dass die Pfarrhäuser weiterhin zu 100% bei den Normkosten berücksichtigt werden, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen. Dazu betont Karin Birchler, dass es hier "nur" um die Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches geht. Die

Kirchgemeinden weisen die Verwendung des Pfarrhauses für Kultuszwecke in ihren Jahresrechnungen jeweils nicht differenziert aus. Es kann darum nicht aus den Rechnungen herausgelesen werden, inwieweit die Voraussetzung “soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen” erfüllt ist. Bei kleineren Kirchgemeinden kann die Nutzung zu Kultuszwecken überwiegen, doch bei grösseren Kirchgemeinden gibt es vielfach und vor allem andere Nutzungen. Deshalb steigen auch die Normkosten um die angeführten 50 Rappen an, wenn die Pfarrhäuser nicht berücksichtigt werden. Wie Andreas Marty festhält, hat die vorberatende Kommission diese Bestimmung auch eingehend diskutiert und sie war die letzte Differenz. Die überwiegende Anzahl der Pfarrhäuser ist vermietet und wird nicht mehr für Kultuszwecke gebraucht. Es besteht eine grosse Gefahr für einen Missbrauch bei diesem Normaufwand. Gemäss Felix Kühne wird der Kirchgemeindesaal in Buttikon auch für Kultuszwecke gebraucht. Diese Klausel kann somit gestrichen werden. Und auch Urs Heini ist für die Fassung der Kommission. In der Kirchgemeinde Schwyz sind zwei der drei Pfarrhäuser vermietet. Für Jürg F. Wyrsh werden zwei Sachen vermischt. Vorliegend geht es nur um die Berechnung des Normaufwandes, nicht um die Sanierung von Pfarrhäusern. Er folgt der Kommission, denn es soll Sicherheit geschaffen werden. Auch Maria Bürgler war in der Kommission, und sie hat sich zu Beginn schwer getan. Sie wurde aber überzeugt und sie vertraut Karin Birchler und Stephan Betschart, dass die Pfarrhäuser weiterhin unterstützt werden können und es vorliegend nur um die Berechnung der Normkosten für den Finanzausgleich geht. Thomas Fritsche hat eine Verständnisfrage, denn das Büro im Pfarrhaus wird auch für den Pfarrer genutzt. Damit wird es entweder unter lit. a für die Verwaltung oder unter lit. b für die Seelsorge berücksichtigt. Die Streichung in lit. c gibt somit ein schlechtes Beispiel. Die Pfarrhäuser werden seit Jahrhunderten unterstützt, was auch weiterhin möglich sein soll, so dass sie bei den Normkosten enthalten sein sollen. Die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde und der Stiftung kann ja ein Testat abgeben, welcher Teil des Pfarrhauses wie gebraucht wird. Dagegen pflichtet Erwin Bruhin Karin Birchler zu, denn er sieht es in der Obermarch selbst, wie die Pfarrhäuser genutzt werden. Als Mitglied der Kommission ist Ruedi Beeler der Auffassung, dass der Gebrauch der Pfarrhäuser für die Kultuszwecke sonst erfasst wird, so dass sie nicht nochmals in lit. c nötig sind. Diese Auffassung wird von Karin Birchler bestätigt, welche Thomas Fritsche nochmals darauf hinweist, dass es um den Normaufwand für die Berechnung des Finanzausgleichs geht und sein Vorschlag diese Berechnung nicht einfacher machen würde. Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, kommt der Präsident Peter Trutmann zur Abstimmung, ob die Pfarrhäuser gemäss dem Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes und der vorberatenden Kommission zu streichen sind oder ob sie gemäss dem Antrag von Felix Beeler und Thomas Fritsche grundsätzlich in der Normaufwandgruppe von lit. c belassen werden sollen. Diese **offene Abstimmung** ergibt:

Für die Streichung der Pfarrhäuser:	85 Stimmen
Für ein grundsätzliches Beibehalten der Pfarrhäuser:	11 Stimmen
Enthaltungen:	4 Stimmen

Damit werden gemäss der unwidersprochenen Feststellung des Präsidenten Peter Trutmann die Pfarrhäuser in lit. c gestrichen, so dass nicht weiter abzustimmen ist, ob sie zu 50% oder vollständig zu berücksichtigen sind.

- § 10, neuer Abs. 1^{bis} FAG, wie auch § 6 neuer Abs. 3 FHG: Paul Weibel will wissen, was das neu angeführte “kirchliche Finanzvermögen” genau ist. Das ist gemäss der Antwort von Karin Birchler das der Kirche gehörende Vermögen, das nicht in kirchlichen Stiftungen besteht. Deshalb ist zusätzlich zu den eigentlichen kirchlichen Stiftungen auch das kirchliche Finanzvermögen angeführt, um eine Umgehung dieser Bestimmung zu verhindern. Nicht klar für Albert Beeler ist jedoch, was “ohne Rechtsgrundlage” und “ohne Gegenleistung” bedeutet. Und Elisabeth Stocker moniert, dass bei der inhaltlich gleichen Bestimmung in diesen beiden Erlassen das eine Mal “oder” angeführt ist, es das zweite Mal aber “und” heisst. Das heisst nicht das Gleiche. Dazu präzisiert Andreas Marty, dass solche Leistungen ohne Rechtsgrundlage nicht möglich sind und nicht ohne Gegenleistung erfolgen dürfen. Für Ruedi Beeler ist klar, dass die Stiftungen erhalten sollen, was sie brauchen. Es sollen aber nicht Gelder in Stiftungen verschoben werden können, vor allem um mehr Finanzausgleich zu erhalten. Der Vorschlag von Andreas Marty, dass somit in § 10 Abs. 1^{bis} FAG das “und” gegen ein “oder” ausgetauscht werden soll, stösst auf einhelliges Kopfnicken und keine Opposition. Dagegen stört sich Albert Beeler, dass seine Frage nicht beantwortet worden ist. Die Antwort von Stephan Betschart ist, dass es einen Grund braucht, um Gelder in eine

Stiftung zu verschieben. Und Werner Inderbitzin verweist darauf, dass die Kirchgemeinden die von ihnen unterstützten Stiftungen bezeichnen müssen. Ruedi Beeler bringt als Beispiel, dass die Nutzung der zu renovierenden Pfarrkirche eine solche Gegenleistung ist. Und Paul Weibel bezeichnet die Miete eines Büros im Pfarrhaus als Grund für die Zahlung eines Mietzinses an die Stiftung als Eigentümerin. Das Wort wird nicht mehr weiter verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann formell zur Abstimmung kommt, dass es in § 10 Abs. 1^{bis} FAG mit dem “oder” statt dem “und” gleich heissen soll wie in § 6 Abs. 3 FHG: “... ohne Rechtsgrundlage oder ohne entsprechende Gegenleistung erbringen ...”. Diese **offene Abstimmung** ergibt eine einstimmige **Genehmigung** dieser Änderung.

- 2.4. Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG)
- 2.5. Personal- und Besoldungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (PersBG)
- 2.6. Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vom 20. September 2002 (KGOG):
 - § 6 Abs. 1 KGOG: Für Albert Beeler ist der Unterschied nicht klar, dass der Kirchgemeindeversammlung die aufgeführten Befugnisse zustehen, wogegen gemäss § 35 Abs. 1 die Kirchgemeinde für die dort aufgeführten Belange zuständig ist. Auch weiss er nicht, ob damit die Urnenwahl in der Kirchgemeinde Steinen durch eine Versammlung zu ersetzen ist. Ihm antwortet Stephan Betschart, dass der Sinn bei beiden Formulierungen derselbe ist, so dass kein Unterschied besteht. Und Werner Inderbitzin hält fest, dass die Urnenwahl auch eine Form der Kirchgemeindeversammlung ist.
 - § 6 Abs. 1 lit. j KGOG: Paul Weibel stört sich daran, dass die neue Bestimmung der Verfassung der Kantonalkirche über die ersatzweise Wahl von Geistlichen mangels eines Priesters auch im Gesetz angeführt werden soll, was bei einer Änderung Widersprüche ergeben kann. Auch weist er darauf hin, dass eine Umkehr der Zuständigkeit zwischen Kirchgemeinde und Kirchenrat vorgenommen wird. Diese Aufnahme in das Gesetz ist nach der Ansicht von Werner Inderbitzin aber sinnvoll und angezeigt, weil vielfach nur im Gesetz nachgeschaut wird, und nicht auch in der Verfassung. Es ist deshalb gut, dass diese Regelung auch noch im Gesetz steht. Obwohl das für Paul Weibel kein Argument ist und er diese Wiederholung für nicht nötig erachtet, sowie der Kirchgemeinde der Entscheid über die Kompetenz abgenommen wird, stellt er keinen Antrag.

Roland Graf (Stimmengewicht 2) kommt um 15.35 Uhr.

- 2.7. Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG):
 - § 10 Abs. 4 FHG: Josef Reichmuth beantragt, diese Bestimmung nicht zu streichen, so dass weiterhin die kirchlichen Stiftungen wie bisher in der Bilanz der Kirchgemeinde aufgeführt werden können. Die Kirchgemeinden unterstützen die Stiftungen und sollen ihre Rechnungslegung nicht ändern müssen. Das solle von jeder Kirchgemeinde in ihrer Autonomie selbst entschieden werden können. Für Albert Beeler ist der Unterschied nicht klar, denn die beiden Rechnungen stehen in seiner Kirchgemeinde im selben Büchlein. Die Rechnung der Kirchgemeinde ist zu genehmigen, und die Rechnung der Stiftung kann zur Kenntnis genommen werden. Ihm antwortet Karin Birchler, dass das Abdrucken in derselben Broschüre kein Problem ist. Es geht vielmehr um die Frage der Integration der Stiftungsrechnung in die Rechnung der Kirchgemeinde, was bei der Kirchgemeinde Steinen glaublich der Fall ist. Für Thomas Fritsche ist es wichtig, dass die beiden Rechnungen nicht vermischt werden. Aus Gründen der Transparenz haben die Stiftungen jeweils eine eigene Bilanz zu erstellen, die ja den Stimmberechtigten auch zur Kenntnis gebracht wird. Und Ruedi Beeler hält fest, dass es der vorberatenden Kommission ebenfalls um die Transparenz geht. Bei dieser Beratung hat der Sekretär in der Kommission erläutert, dass statt an “Stiftung” an eine “Immobilien AG” gedacht werden solle. Dann sei es klar und selbstverständlich, dass kein Vermischen gemacht werden kann. Dazu hält Andreas Marty fest, dass diese Frage in der Kommission eingehend diskutiert worden ist, und dass der Entscheid einstimmig fiel. Das Wort wird nicht mehr weiter verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann zur Abstimmung über den Antrag kommt, die Bestimmung “Kirchliche Stiftungen können in der Bilanz aufgeführt werden” zu belassen. Diese **offene Abstimmung** ergibt:

Für das Belassen der Bestimmung:	2 Stimmen
Für die Streichung der Bestimmung:	100 Stimmen
Enthaltungen:	0 Stimmen

Damit wird gemäss der unwidersprochenen Feststellung des Präsidenten Peter Trutmann diese Möglichkeit der Integration der Stiftungsrechnungen in die Rechnung der Kirchgemeinde gemäss dem Antrag der Kommission **gestrichen**. Die Kirchgemeinden, welche die Rechnungen der von ihnen unterstützten Stiftungen noch in ihrer Kirchgemeinderechnung integriert führen, werden diese Trennung dann vorzunehmen haben.

- § 27 Abs. 1 FHG: Thomas Fritsche führt aus, dass Finanzplan, Voranschlag, Rechnung, Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses, sowie Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission spätestens mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung zu veröffentlichen und mindestens in einer zusammengefassten Form an alle Haushaltungen zuzustellen sind. Er stört sich dabei an der Zustellung an alle Haushaltungen in zusammengefasster Form, was zu viel Aufwand verursacht und nicht nötig ist. Diese Verpflichtung kann gestrichen werden und es kann eine Bestimmung eingefügt werden, wie diese Bekanntgabe zum Beispiel im Anschlagkasten bei der Kirche erfolgen kann. Auch Urs Peter Seeholzer hat sich den Sinn der Zustellung an alle Haushaltungen schon überlegt, doch ein adressierter Versand nur an die Katholiken wäre zu teuer. Wie Thomas Fritsche präzisiert, besteht dieselbe Bestimmung beim Kanton für die politischen Gemeinden. Dort sind aber alle betroffen, nicht nur die Katholiken. Und eine Publikation ist genauso gut im Anschlagkasten möglich oder durch die Auflage in der Kirche. Urs Heini stellt dagegen die Transparenz in den Vordergrund. Es ist wichtig, dass die Steuerzahler einen Einblick haben können. Der Aufwand für das Versenden einer Zusammenfassung ist gerechtfertigt. Das ist auf zwei Seiten möglich, auf denen auch noch weitere Artikel und Berichte erfolgen können. Diese Zustellung ist sehr sinnvoll. Es soll nicht jeweils aktiv im Internet gesucht werden müssen, um diese Informationen zu erhalten. Auch Jürg F. Wyrsch ist für ein Belassen. In der Kirchgemeinde Tuggen geht sogar das Pfarreiblatt an alle Haushaltungen. Das dient der Information und der Transparenz gegenüber allen Bewohnern des Dorfes. Auch besteht so die Möglichkeit, Rechenschaft über die Tätigkeit der Kirchgemeinde abzulegen. Und der Versand wird von der Druckerei gemacht, so dass es keinen personellen Aufwand gibt. Zusätzlich verweist Erwin Bruhin darauf, dass bei einer Abstimmung auch die ganze Botschaft verschickt wird. Er betrachtet das Anliegen von Thomas Fritsche eigentlich als lächerlich. Aus formeller Sicht weist der Präsident Peter Trutmann darauf hin, dass Thomas Fritsche keinen Antrag gestellt hat, was jetzt - wie er es einleitend an die Session ausdrücklich angemerkt hatte - schriftlich erfolgen müsse, so dass auch der genaue Wortlaut klar sei. Aufgrund der Diskussion erachtet Thomas Fritsche jedoch einen Antrag als sinnlos, da der Wind nicht in seine Richtung weht. Und ihn verweist Hans-Ruedi Gisler auf die Sparmöglichkeit, nur eine Kirchgemeindeversammlung pro Jahr durchzuführen. Die nötigen Informationen müssen und können dabei auch weitergegeben werden.
- 2.8. Gesetz über die Rekurskommission vom 15. September 2000 (RKG)
- 2.9. Gesetz über die Rechtspflege vom 15. September 2000 (RPflG)

Das Wort wird nicht weiter verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann zum dritten Teil bzw. den Erlassen kommt, die nicht dem fakultativen Referendum unterliegen:

- 3.1. Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat vom 17. September 1999 mit Änderungen vom 27. April 2012 (GO-KKR)
- 3.2. Geschäftsordnung für den Kantonalen Kirchenvorstand vom 22. April 2005 (GO-KVS)

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, so dass der Präsident Peter Trutmann oppositionslos die **offene Schlussabstimmung** über diese Änderungen der Erlasse der Kantonalen Kirche gemäss den übereinstimmenden Anträgen des Kantonalen Kirchenvorstandes und der vorberatenden Kommission mit der Änderung in § 10 Abs. 1^{bis} durchführt, wobei die Erlasse gemäss den Ziffern 1 und 2 dem fakultativen Referendum unterliegen und der Kantonalen Kirchenvorstand mit dem Vollzug beauftragt wird. Sie ergibt eine **einstimmige Genehmigung** mit 2 Enthaltungen.

Abschliessend zu diesem Traktandum dankt der Präsident Peter Trutmann der vorberatenden Kommission Andreas Marty (Präsident), Dr. Ruedi Beeler, Maria Bürgler, Marlis Birchler, Peter Studiger, Anton Schnellmann und Urs Peter Seeholzer für die gute Vorarbeit, so dass dieses grosse Geschäft so schnell verabschiedet werden konnte.

9. Beantwortung der Motion M 1-2018 betreffend "Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz"

Zu diesem Geschäft verweist der Präsident Peter Trutmann auf die versandte schriftliche Motionsantwort des Kantonalen Kirchenvorstandes gemäss Beschluss KVS 3-2019 vom 30. Januar 2019. Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt, die Motion erheblich zu erklären.

Urs Heini dankt dem Kantonalen Kirchenvorstand für dessen Antrag auf Erheblicherklärung der Motion. Es ist ein nötiges Geschäft, denn es geht um Getaufte, nicht um den Pass. Es sind viele Italiener, Kroaten, etc. mit einer aktiven Beteiligung in der Kirche, wie auch um viele Seelsorger. Es ist Zeit für diese Einführung. Und Jürg F. Wyrsch hält fest, dass diese Frage bei der Erarbeitung der neuen Verfassung für die Kantonalkirche bewusst ausgelassen und auf die Regelung im Gesetz verwiesen wurde. Inhaltlich war die damalige Kommission für eine Erteilung des Ausländerstimmrechts. Für Albert Beeler ist es nicht klar, was die Folgen bei der Annahme der Motion wären. Ihm antwortet Werner Inderbitzin, dass bei einem Ja des Kantonskirchenrats dieses Geschäft an den Kantonalen Kirchenvorstand überwiesen wird, womit dieser den Auftrag hat, ein Gesetz zur weiteren Behandlung vorzulegen. Bei einem Nein dagegen wird kein Auftrag erteilt, womit die Angelegenheit bereits erledigt wäre.

Das Wort wird nicht weiter verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann die **offene Abstimmung** über die Erheblicherklärung der Motion betreffend "Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz" durchführt. Die Motion wird einstimmig bei 3 Enthaltungen **erheblich erklärt**.

10. Ersatzwahl des Vizepräsidiums des Kantonskirchenrats

Der Präsident Peter Trutmann ruft in Erinnerung, dass an der letzten Session vom 19. Oktober 2018 keine Nachfolge für Antonia Fässler als Vizepräsidentin des Kantonskirchenrates gewählt werden konnte, so dass diese ihren Rücktritt auf die heutige Session hinausgeschoben hat. Jetzt hat diese Wahl aber zu erfolgen, und der Amtsantritt wird somit am 25. Mai 2019 sein. Die neue Vizepräsidentin bzw. der neue Vizepräsident kann sich damit gut einarbeiten, um dann voraussichtlich im Jahr 2020 die Nachfolge des Präsidiums des Kantonskirchenrats anzutreten. Inzwischen hat er viele Mitglieder des Kantonskirchenrates angefragt und leider viele Absagen erhalten. Darum sei die Bemerkung erlaubt: Etliche angefragte Kantonskirchnerinnen und -räte haben grundsätzlich das Interesse an dieser Charge bekundet. Aber sie haben eine Absage erteilt, weil sie Mühe bekunden, wie hie und da das Parlament zu gewissen Vorlagen argumentiert. Um zwei Beispiele zu nennen, zu wenig solidarisch zu den anderen Kirchgemeinden und zu fest auf die eigene Kirchgemeinde bezogen. Nun, es zeigt sich doch noch eine gute Lösung ab. Er kann heute bekannt geben, dass sich Johannes Schwimmer (Kirchgemeinde Schwyz) bereit erklärt, sich zur Wahl als Vizepräsident zu stellen und bei Zustimmung des Parlamentes dieses Amt zu übernehmen.

Die abtretende Vizepräsidentin Antonia Fässler dankt allen, die sich Gedanken für die Übernahme dieses Amtes gemacht haben, und vor allem Johannes Schwimmer für seine Zusage. Sie stellt ihn eingehend samt seinem Lebenslauf vor und beantragt seine Wahl zum neuen Vizepräsidenten des Kantonskirchenrats. Auch dankt sie dem Kantonskirchenrat, Peter Trutmann, Dr. Linus Bruhin und dem Kantonalen Kirchenvorstand für die sehr gute Zusammenarbeit. Zu Beginn hatte sie noch viele Fragen und Fragezeichen, doch konnte sie lernen und aktiv mitwirken. Das hat sie weitergebracht. Sie ist der Überzeugung, dass es die Kantonalkirche braucht. *Diese Worte werden vom Kantonskirchenrat mit einem Applaus verdankt.*

Die Frage des Präsidenten Peter Trutmann nach weiteren Kandidaten für das Vizepräsidium des Kantonskirchenrates bleibt unbeantwortet. Er führt deshalb die **offene Wahl** durch, welche eine einstimmige **Wahl** mit einzig der Enthaltung des Betroffenen ergibt. *Unter dem Applaus des Kantonskirchenrats* gratuliert er Johannes Schwimmer herzlich zur Wahl, heisst ihn im Büro der Kantonalkirche Schwyz herzlich willkommen und wünscht ihm viel Freude in seinem neuen Amt. Der neu gewählte Vizepräsident Johannes Schwimmer dankt für die Anfrage zur Übernahme dieses Amtes und vor allem für die heutige Wahl. Er wird sich zugunsten der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden einsetzen und erklärt formell die Annahme der Wahl. *Das wird vom Kantonskirchenrat mit einem Applaus verdankt.*

Zur Verabschiedung von Antonia Fässler als Vizepräsidentin des Kantonskirchenrats führt der Präsident Peter Trutmann aus: "Liebe Antonia, leider müssen wir Dich aus dem Amt des Vizepräsidiums verabschieden, nicht aber aus dem Kantonskirchenrat. So still lassen wir Dich aber auch nicht gehen. Erlaube mir einige Anmerkungen zu Deiner Person. Du bist im Frühling 2012 als Kantonskirchenrätin der Kirchgemeinde Schwyz gewählt worden. Bei der konstituierenden Session am 29. Juni 2012 wurdest Du als Vizepräsidentin des Kantonskirchenrates gewählt. Am 18. Oktober 2013 bist Du in die Kommission zur Vorberatung der neuen Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz gewählt worden. Und seit dem Jahr 2014 bist Du auch noch Co-Präsidentin des Kantonalen Seelsorgerates des Kantons Schwyz. Es war eine sehr schöne und angenehme Zeit, mit Dir zusammenzuarbeiten. Im Namen der hier anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier danken wir Dir herzlich für Deine Arbeit als Vizepräsidentin des Kantonskirchenrates und wünschen Dir für die Zukunft alles Gute. Nun nimmst Du wieder Platz im Plenum, und ich darf Dir als Zeichen dieses Präsent überreichen." *Dem schliesst sich der Kantonskirchenrat mit einem langen Applaus an.* Sichtbar gerührt dankt Antonia Fässler vielmals für diese Verabschiedung und vor allem auch für die Unterstützung über all die Jahre. *Dieser Dank wird ebenfalls mit einem Applaus verdankt.* Und der Präsident Peter Trutmann merkt abschliessend an, dass die Vizepräsidentin und der Sekretär eine sehr wichtige Hilfe seines Präsidiums sind.

11. Informationen der Ressortchefs und Fragestunde

Der Präsident Peter Trutmann weist einleitend auch an dieser Session darauf hin, dass es bei diesem Traktandum um die laufenden Aktualitäten aus dem Kantonalen Kirchenvorstand geht. Dabei können dem entsprechenden Ressortchef allfällige Fragen unmittelbar nach dessen Bericht gestellt werden, so dass sie gleich beantwortet werden können.

- Werner Inderbitzin führt als **Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes** aus: "Sie haben heute eine Traktandenliste abgearbeitet, die in dieser Fülle von Geschäften wohl in den vergangenen Jahren kaum zu finden war. Mit den heutigen Beschlüssen ist ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Umsetzung der neuen Verfassung der Kantonalkirche gemacht worden. Ich danke den vorberatenden Kommissionen für die gründliche und speditive Arbeit und Ihnen, verehrte Damen und Herren, für die wohlwollende Zustimmung zu den vorgelegten Geschäften. Zwei weitere Schritte fehlen noch, wobei Sie heute mit der Überweisung der Motion bezüglich des Stimmrechtes für Ausländer einen ersten Schritt gemacht haben. Der Kantonale Kirchenvorstand wird sich bemühen, Ihnen bald möglichst eine Vorlage zu präsentieren, wobei die vorgesehene Vernehmlassung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Über das zweite wichtige Geschäft haben Sie vor einem Jahr, genau am 25. Mai 2018, hier an diesem Ort mit einem klaren Entscheid Ja gesagt zum RKZ-Beitritt. Am 30. Juni 2019 ist nun das stimmberechtigte Kirchenvolk aufgerufen, dazu Stellung zu nehmen. Ich rufe sie alle auf, die vor einem Jahr JA gesagt haben, aber gerne auch jene, die es sich in der Zwischenzeit anders überlegt haben, als Multiplikatoren zu wirken und bitte Sie mitzuhelfen, dass der von Ihnen vor einem Jahr eindeutig gefällte Entscheid an der Urne bestätigt wird. Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen versichern, dass die chargierten und interessierten Katholikinnen und Katholiken in den übrigen 25 Kantonen am 30. Juni gespannt auf Schwyz schauen. Ich wiederhole nicht alle Argumente, welche für ein JA zum Beitritt zur RKZ sprechen. Es ist ein Akt der Solidarität gegenüber unseren Mitkatholikinnen und Mitkatholiken in der Schweiz, die seit Jahren die Aufgaben der Bischofskonferenz und der Kirche Schweiz mittragen. Solidarität, meine Damen und Herren, ein tief christlicher Begriff, der von Papst Franziskus immer wieder angemahnt wird."
- Die **Ressortchefin Bildung**, Vreni Bürgi, gibt an neuen Informationen ab: "Zuerst möchte ich mich für ihre Zustimmung zur Übernahme der Katechetischen Arbeitsstelle in die Kantonalkirche bedanken. Es fällt mir aber immer mehr auf, dass sich die Verhandlungen über die Lektionen mit den Schulleitern als schwierig herausstellen. Die Religionsstunden werden vermehrt an den Rand gedrängt. Dem kann nur entgegen gewirkt werden, wenn die betroffenen Pfarrherren, Gemeindeleiter, Pastoralassistenten und Katecheten gemeinsam das Gespräch mit den zuständigen Schulleitern suchen. Das gute, offene Gespräch ist das Wichtigste. Unterstützen sie Ihre Mitarbeiter auch als Kirchenräte. So kann die Wichtigkeit unseres Anliegens gezeigt werden."

- Die **Ressortchefin Finanzen**, Karin Birchler, kann ihren Äusserungen an der heutigen Session anfügen: "Aus meinem Ressort habe ich keine weiteren Informationen von allgemeinem Interesse. Für Ihre heutige Genehmigung der Jahresrechnung 2018 und Ihr Vertrauen bedanke ich mich herzlich und stehe für Fragen gerne zur Verfügung."
- An Aktualitäten aus dem **Ressort Seelsorge** ist gemäss Hans-Peter Schuler, zu vermelden: "Der verstorbene Bischof Amédée Grab vermerkte in einer Homilie: "In der katholischen Kirche gibt es keine "Ausländer", es gibt nur Schwestern und Brüder!" Diese Tatsache ist besonders zu beachten vor dem Hintergrund der Motion für das Ausländer-Stimmrecht im Parlament. Als nächste Aufgabe der Anderssprachigenseelsorge wird die Neu-Ausrichtung der Migrant-Pastoral dazukommen."
- Stephan Betschart berichtet zum **Ressort Rechtswesen**: "Neben den üblichen, in Zusammenarbeit mit dem Sekretär, erteilten Auskünften an verschiedene Kirchgemeinden und weitere Interessenten, gab die Stellungnahme zur Überprüfung der Gesetze der Römisch-katholischen Kantonalkirche zu tun. Ich möchte auch meinerseits der Kommission bestens danken für die gute Zusammenarbeit, besonders dem Präsidenten, dem Protokollführer aber auch unserem Sekretär. Es war eine umfangreiche Arbeit."

Nachdem jeweils keine Fragen gestellt werden, dankt der Präsident Peter Trutmann den Mitgliedern des Kantonalen Kirchenvorstandes für ihre jeweiligen Ausführungen und für ihre engagierte Arbeit. Auch dankt er dem Sekretär Dr. Linus Bruhin für seine Arbeit als Verwaltung der Kantonalkirche. *Diesen Dankesworten schliesst sich der Kantonskirchenrat mit einem Applaus an.*

12. Verschiedenes

Das Wort wird nicht verlangt, so dass der Präsident Peter Trutmann die letzten Informationen abgeben kann:

- Er bittet darum, die Namenstafelchen und die Stimmkarten am Ausgang abzugeben.
- Er dankt schon jetzt den Pressevertretern für einen guten und objektiven Bericht in den Medien.
- Nun appelliert er an alle Kantonskirchenratsmitglieder, sich mit aller Kraft für die Abstimmung vom 30. Juni 2019 einzusetzen. Die Parlamentarier und Parlamentarierinnen haben ja vor einem Jahr mit einer sehr grossen Mehrheit dem RKZ-Beitritt zugestimmt. Nun gilt es, das auch dem Kirchenvolk bekannt zu machen. Er ermuntert alle, an der Abstimmung teilzunehmen. Und er bedankt sich bei allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern für das Engagement.
- Auch bedankt er sich ganz herzlich für die gut verlaufene Session. Er wünscht allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern eine gute Zeit und allen eine gute Heimkehr. Er freut sich, alle wieder zur Session vom 25. Oktober 2019 begrüssen zu dürfen.
- Und mit diesem Spruch erklärt er die heutige Session als beendet: "Mit Glaube wird alles möglich ... Mit Liebe wird alles einfach ... Mit Hoffnung wird alles gut ..."

Und *unter dem Applaus des Kantonskirchenrates* schliesst der Präsident Peter Trutmann die Session.

Freienbach, 5. Juni 2019

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Trutmann

Dr. Linus Bruhin

Der Anhang 1 liegt nur dem Originalprotokoll bei.